INSIGHTSOFTWARE

ZUSATZ ZUR DATENVERARBEITUNG ZUR PARTNERVEREINBARUNG

Dieser Zusatz zur Datenverarbeitung („DPA“) ist Teil der Vereinbarung zwischen insightsoftware, LLC oder seinem verbundenen Unternehmen, das Vertragspartei der Vereinbarung ist („insightsoftware“, „wir“), und der Organisation, die als Vertriebspartner („Partner“) für die Bereitstellung von insightsoftware („Dienst“) für Endkunden des Partners fungiert. Wenn der Partner den Dienst an Endbenutzer weiterverkauft, ist der Endbenutzer der Datenverantwortliche, der Partner der Auftragsverarbeiter und insightsoftware der Unterauftragsverarbeiter.

Im Zuge der Bereitstellung des Dienstes an den Partner für den Weiterverkauf an Endbenutzer kann insightsoftware personenbezogene Daten verarbeiten. „Datenverantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Unterauftragsverarbeiter“, „betroffene Person“, „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“ und „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ sind in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und allen anderen geltenden Datenschutzgesetzen („Datenschutzgesetze“) auszulegen. „Endbenutzer“ bezeichnet die Kunden des Partners, die den Dienst über den Partner lizenzieren oder erwerben.

Zur Klarstellung: „Partner“ bezeichnet das Unternehmen, das diesen DPA in seiner Eigenschaft als Vertriebspartner, Weiterverkäufer, White-Label-Partner oder anderer Channel-Partner für insightsoftware-Dienste abschließt. „Kunde“ bezeichnet die Endbenutzer des Partners, die den Dienst über den Partner lizenzieren oder erwerben. „Kundendaten“ bezeichnet personenbezogene Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten von Endbenutzern, die der Partner insightsoftware zur Verarbeitung in Verbindung mit dem Dienst im Auftrag von Kunden zur Verfügung stellt.

1. **Rollen und Umfang der Verarbeitung**
   - 1.1. Rollen der Parteien. Der Partner erkennt an, dass er als Auftragsverarbeiter für die personenbezogenen Daten des Kunden fungiert und entsprechende Datenverarbeitungsbedingungen mit dem Endbenutzer getroffen hat. insightsoftware fungiert als Unterauftragsverarbeiter des Partners bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Dienst.
   - 1.2. Verarbeitung von Kundendaten durch den Partner. Der Partner stimmt zu, dass:
     - 1.2.1. er seinen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß den Datenschutzgesetzen in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten und allen Verarbeitungsanweisungen, die er an insightsoftware ausgibt, nachkommen wird; und
     - 1.2.2. er eine Benachrichtigung erteilt und alle Einwilligungen und Rechte eingeholt hat (oder einholen wird), die erforderlich sind, damit insightsoftware Kundendaten gemäß der Vereinbarung und dieses DPA verarbeiten kann.
   - 1.3. Verarbeitung von Kundendaten durch insightsoftware. insightsoftware verarbeitet Kundendaten nur:
     - 1.3.1. zum Zweck der Bereitstellung der Dienste und in Übereinstimmung mit den dokumentierten rechtmäßigen Anweisungen des Partners, wie in der Vereinbarung und diesem DPA festgelegt;
     - 1.3.2. im Rahmen der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem Partner und insightsoftware;

1.3.3. im Auftrag des Partners und anderer Kunden von insightsoftware, soweit dies zur Erkennung von Datensicherheitsvorfällen oder zum Schutz vor betrügerischen oder illegalen Aktivitäten erforderlich ist; oder

1.3.4. sofern gesetzlich vorgeschrieben, mit der Vorgabe, dass insightsoftware den Partner vor Beginn der Verarbeitung über diese gesetzlichen Anforderungen informiert, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vollständigen und endgültigen Anweisungen des Partners in Bezug auf die Art und den Zweck der Verarbeitung in diesem DPA und der Vereinbarung festgelegt sind, die von Zeit zu Zeit entweder durch einen Nachtrag zu diesem DPA oder zur Vereinbarung oder durch ein von den Parteien unterzeichnetes kaufmännisches Dokument geändert werden können.

2. Unterauftragsverarbeitung

2.1. Zugelassene Unterauftragsverarbeiter. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass insightsoftware die Verarbeitung der Kundendaten an die auf der insightsoftware-Website genannten Unterauftragsverarbeiter weitervergibt. Der Partner garantiert, dass er alle erforderlichen Genehmigungen von Kunden für die Verwendung von Unterauftragsverarbeitern durch insightsoftware eingeholt hat. insightsoftware informiert den Partner im Voraus über alle beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit der Hinzufügung oder dem Ersatz von Unterauftragsverarbeitern und gibt dem Partner dadurch die Möglichkeit, solchen Änderungen zu widersprechen. Wenn der Partner innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine schriftlichen Einwände erhebt, gilt als angenommen, dass der Partner dem neuen Unterauftragsverarbeiter zugestimmt hat. Wenn der Partner innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einwände erhebt, werden insightsoftware und der Partner mögliche Lösungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens besprechen. Wenn die Parteien nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen zu einer Vereinbarung kommen können, kann der Partner die entsprechenden Dienste kündigen, die von insightsoftware ohne die Verwendung des neuen Unterauftragsverarbeiters, gegen den Einwände erhoben wurden, nicht bereitgestellt werden können.

2.2. Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters. Wenn insightsoftware einen Unterauftragsverarbeiter einsetzt, gilt Folgendes:

2.2.1. insightsoftware beschränkt den Zugriff des Unterauftragsverarbeiters auf Kundendaten ausschließlich auf das, was erforderlich ist, um insightsoftware bei der Bereitstellung oder Wartung der Dienste zu unterstützen, und verbietet dem Unterauftragsverarbeiter den Zugriff auf Kundendaten zu anderen Zwecken;

2.2.2. insightsoftware wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließen oder bereits abgeschlossen haben, in der Datenschutzbestimmungen festgelegt sind, die den Unterauftragsverarbeiter verpflichten, die Kundendaten so zu schützen, wie es die geltenden Datenschutzgesetze vorschreiben, und;

2.2.3. insightsoftware bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem DPA und für alle Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragsverarbeiters verantwortlich, die dazu führen, dass insightsoftware gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem DPA verstößt.

3. Sicherheitsmaßnahmen und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle

3.1. Sicherheitsmaßnahmen. insightsoftware setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um ein Sicherheitsniveau in Bezug auf die Kundendaten zu gewährleisten, das dem gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen geforderten Risiko angemessen ist, und ergreift gegebenenfalls alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen. Die jeweiligen Sicherheitsmaßnahmen sind in der Dokumentation auf der insightsoftware-Website näher beschrieben.

3.2. Aktualisierungen von Sicherheitsmaßnahmen. Der Partner erkennt an, dass die Sicherheitsmaßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen und dass insightsoftware die Sicherheitsmaßnahmen von Zeit zu Zeit aktualisieren oder ändern kann, vorausgesetzt, dass solche Aktualisierungen und Änderungen nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Dienste führen.

3.3. Personal. insightsoftware untersagt seinen Mitarbeitern die Verarbeitung von Kundendaten ohne Genehmigung von insightsoftware, wie in den Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, und stellt sicher, dass jede Person, die von insightsoftware zur Verarbeitung von Kundendaten ermächtigt ist, durch angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtnutzung gebunden ist.

3.4. Verantwortlichkeiten des Partners. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass er für die sichere Nutzung der Dienste selbst verantwortlich ist, es sei denn, dieser DPA sieht etwas anderes vor. Der Partner kann beschließen, technische oder organisatorische Maßnahmen in Bezug auf Kundendaten zu ergreifen, darunter:

3.4.1. Schutz der Anmeldeinformationen zur Kontoauthentifizierung;

3.4.2. Schutz der Sicherheit von Kundendaten bei der Übertragung zu und von den Diensten;

3.4.3. Implementierung von Maßnahmen, die es dem Partner ermöglichen, Daten angemessen zu sichern und zu archivieren, um die Verfügbarkeit von und den Zugriff auf Kundendaten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls zeitnah wiederherzustellen; und

3.4.4. Ergreifen geeigneter Schritte zur sicheren Verschlüsselung oder Pseudonymisierung von Kundendaten, die in die Dienstleistungen hochgeladen wurden.

3.5. Reaktion auf Sicherheitsvorfälle. Bei Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls wird insightsoftware den Partner unverzüglich benachrichtigen und Informationen über den Sicherheitsvorfall zur Verfügung stellen, sobald diese bekannt werden oder vom Partner in angemessener Weise angefordert werden. insightsoftware wird auch angemessene Schritte unternehmen, um die Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls zu mindern und, soweit möglich, zu beheben.

4. Kundenaudits

4.1. Partner-Audits. Die Auditrechte des Partners umfassen ausschließlich:

4.1.1. die Bereitstellung schriftlicher Informationen durch insightsoftware (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fragebögen, und Informationen zu Sicherheitsrichtlinien) und

4.1.2. Interviews mit IT-Mitarbeitern von insightsoftware. Der Partner kann im Auftrag von Kunden Auditrechte ausüben, sofern der Partner alle derartigen Anfragen koordiniert. Ein solcher Audit kann vom Partner oder von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt werden, die sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt und über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt. Um Zweifel auszuschließen, ist kein Zugriff auf Teile des IT-Systems, der Data-Hosting-Standorte oder -Zentren oder der Infrastruktur von insightsoftware gestattet.

5. Internationale Übermittlungen

5.1. Standorte von Rechenzentren. insightsoftware ist berechtigt, Kundendaten an jeden Ort der Welt zu übermitteln, an dem insightsoftware, seine verbundenen Unternehmen oder seine Unterauftragsverarbeiter Datenverarbeitungsvorgänge durchführen, und dort zu verarbeiten. insightsoftware wird stets ein angemessenes Schutzniveau für die verarbeiteten Kundendaten gemäß den Anforderungen der Datenschutzgesetze gewährleisten.

5.2. Übermittlungen außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs. insightsoftware darf Kundendaten außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs nur unter den folgenden Bedingungen verarbeiten oder deren Verarbeitung gestatten:

5.2.1. insightsoftware verarbeitet Kundendaten oder erlaubt die Verarbeitung von Kundendaten in einem Gebiet, das den Angemessenheitsbestimmungen des EU-Datenschutzrechts und/oder der UK Data Protection Laws (je nach Anwendbarkeit) unterliegt, sodass das Gebiet einen angemessenen Schutz der Datenschutzrechte des Einzelnen bietet; oder

5.2.2. insightsoftware, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Unterauftragsverarbeiter (je nach Anwendbarkeit) schließen anwendbare Standardvertragsklauseln ab, so dass geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden sind, um ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Datenschutzrechte natürlicher Personen zu gewährleisten, wie in Artikel 46 der GDPR der UK und der DSGVO der EU gefordert.

5.2.3. Wenn eine Übertragung personenbezogener Daten zwischen dem Partner und insightsoftware die Unterzeichnung von Standardvertragsklauseln erfordert, um den EU-Datenschutzgesetzen und/oder den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs zu entsprechen (wenn der Partner die Organisation ist, die personenbezogene Daten von in der EU und/oder im Vereinigten Königreich ansässigen Personen an insightsoftware außerhalb des EWR und/oder des Vereinigten Königreichs exportiert), werden die unter https://insightsoftware.com/legal/contracts/sccs/ verfügbaren Standardvertragsklauseln durch Bezugnahme einbezogen und sind Teil dieses DPA. Bei Unklarheiten zwischen diesem DPA und den Standardvertragsklauseln haben die Standardvertragsklauseln Vorrang, es sei denn, dieser DPA bietet einer betroffenen Person ein höheres Schutzniveau; in diesem Fall und nur in Bezug auf das höhere Schutzniveau hat dieser DPA Vorrang.

5.2.4. Alternative Datenexportlösungen. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass für den Fall, dass insightsoftware eine andere alternative Datenexportlösung (wie nach den EU-Datenschutzgesetzen und/oder den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs (je nach Anwendbarkeit) anerkannt) annimmt, anstelle der Standardvertragsklauseln die alternative Datenexportlösung gilt. Sollte sich später herausstellen, dass die alternative Datenexportlösung kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den EU-Datenschutzgesetzen darstellt, gelten die Modellklauseln als Datenexportlösung; ebenso gelten die Modellklauseln (oder ein von den Datenschutzgesetzen anerkanntes Äquivalent), wenn sich später herausstellt, dass eine solche alternative Datenexportlösung kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den Datenschutzgesetzen des Vereinigten Königreichs darstellt.

6. Rückgabe oder Löschung von Daten

6.1. Allgemeines. Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung wird insightsoftware (nach Wahl des Partners) alle Kundendaten, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung löschen oder an den Partner zurückgeben.

6.2. Ausnahme. Dies gilt mit Ausnahme gesetzlicher Erfordernisse nicht, soweit insightsoftware nach geltendem Recht verpflichtet ist, einige oder alle Kundendaten aufzubewahren, oder für Kundendaten, die es auf Backup-Systemen archiviert hat; insightsoftware wird diese sicher isolieren und vor jeder weiteren Verarbeitung schützen.

6.3. Der Partner muss Anweisungen zur Rückgabe oder Löschung von Endnutzerdaten nach Beendigung der Beziehung des Partners zum betreffenden Endnutzer erteilen.

7. Zusammenarbeit

7.1. Zugriff auf Kundendaten. Soweit der Partner nicht in der Lage ist, selbstständig auf die relevanten Kundendaten innerhalb der Dienste zuzugreifen, und sofern der Kunde die Dienste gemäß den Empfehlungen von insightsoftware konfiguriert hat, wird insightsoftware (auf Kosten des Partners) in angemessener Weise dazu beitragen, dem Partner bei der Beantwortung von Anfragen von Einzelpersonen oder zuständigen Datenschutzbehörden in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen der Vereinbarung zu unterstützen, wenn der Partner nach den geltenden Datenschutzgesetzen verpflichtet ist, auf solche Anfragen zu antworten. Falls eine solche Anfrage direkt an insightsoftware gerichtet wird, wird insightsoftware ohne vorherige Genehmigung des Partners nicht direkt auf eine solche Mitteilung reagieren, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn insightsoftware verpflichtet ist, auf eine solche Anfrage zu antworten, wird insightsoftware den Partner unverzüglich benachrichtigen und ihm eine Kopie der Anfrage zukommen lassen, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten.

7.2. Anfragen von Strafverfolgungsbehörden. Wenn eine Strafverfolgungsbehörde insightsoftware eine Anfrage nach Kundendaten sendet (z. B. durch eine Vorladung oder einen Gerichtsbeschluss), wird insightsoftware versuchen, die Strafverfolgungsbehörde dazu zu bewegen, die Daten direkt vom Partner anzufordern. Im Rahmen dieser Bemühungen kann insightsoftware der Strafverfolgungsbehörde die grundlegenden Kontaktinformationen des Partners zur Verfügung stellen. Wenn insightsoftware gezwungen ist, Kundendaten an eine Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben, wird insightsoftware den Partner in angemessener Weise über die Forderung informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, eine Schutzverfügung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu erwirken, es sei denn, insightsoftware ist dies gesetzlich untersagt.

7.3. Einhaltung von Gesetzen. Soweit insightsoftware nach dem Datenschutzgesetz dazu verpflichtet ist, wird insightsoftware (auf Kosten des Partners) in angemessenem Umfang angeforderte Informationen zu den Diensten zur Verfügung stellen, um den Partner in die Lage zu versetzen, Datenschutzfolgenabschätzungen und, wie gesetzlich vorgeschrieben, vorherige Konsultationen mit Datenschutzbehörden durchzuführen.

7.4. Der Partner fungiert als Hauptansprechpartner für Anfragen betroffener Personen beim Kunden und für behördliche Anfragen und leitet relevante Anfragen umgehend an insightsoftware weiter.

8. Zusätzliche Bestimmungen für personenbezogene Daten aus Kalifornien

8.1. Rollen der Parteien. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Kalifornien gemäß den Anweisungen des Partners erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass der Endnutzer ein „Unternehmen“, der Partner ein „Dienstleister“ und insightsoftware ein Dienstleister an den Partner (Unterauftragsverarbeiter) im Sinne des CCPA und gemäß der Definition dieser Begriffe im CCPA ist.

8.2. Verantwortlichkeiten. Die Parteien vereinbaren, dass insightsoftware personenbezogene Daten aus Kalifornien als „Dienstleister“ (gemäß der Definition im CCPA) ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Dienste gemäß der Vereinbarung oder in sonstiger Weise gemäß dem CCPA verarbeitet. insightsoftware leistet wirtschaftlich angemessene Unterstützung bei den Bemühungen des Partners, die geltenden Verbraucherrechte einzuhalten. insightsoftware darf gemäß der Vereinbarung keine personenbezogenen Daten verkaufen und keine personenbezogenen Daten für andere als die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke aufbewahren, verwenden oder offenlegen. insightsoftware bestätigt, dass es die Einschränkungen dieses Abschnitts 8.2 versteht und diese Einschränkungen einhalten wird.

8.3. Der Partner sichert zu, dass er mit Kunden angemessene CCPA-Bestimmungen vereinbart hat, die die Verarbeitung durch insightsoftware als Dienstanbieter für den Partner erlauben.

9. Allgemeines

9.1. Haftungsbeschränkung. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass alle Ansprüche oder Rechtsmittel, die der Partner gegenüber insightsoftware, einem seiner verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragsverarbeitern im Rahmen oder in Verbindung mit diesem DPA hat, einschließlich:

9.1.1. wegen eines Verstoßes gegen diesen DPA, infolge von (verwaltungsrechtlichen, behördlichen, oder sonstigen) Bußgeldern, die dem Partner auferlegt werden; und nach dem EU-Datenschutzrecht und/oder dem UK Datenschutzrecht, einschließlich aller Ansprüche auf Schadensersatz, der an eine betroffene Person gezahlt wird, allen Haftungsbeschränkungsbestimmungen (einschließlich einer vereinbarten finanziellen Obergrenze) unterliegen, die im Rahmen der Vereinbarung gelten.

9.1.2. Der Partner erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle behördlichen Sanktionen, die insightsoftware in Bezug auf die Partnerdaten als Folge oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem DPA oder den geltenden Datenschutzgesetzen auferlegt werden, auf die Haftung von insightsoftware aus der Vereinbarung angerechnet werden und diese reduzieren, als ob es sich um eine Haftung gegenüber dem Partner aus der Vereinbarung handeln würde.

9.1.3. Ungeachtet des Vorstehenden wird eine Partei ihre Haftung in Bezug auf die Datenschutzrechte einer Person im Rahmen dieses DPA oder anderweitig in keinem Fall beschränken.

9.2. Verantwortliche Stelle. Jegliche Ansprüche gegen insightsoftware oder seine verbundenen Unternehmen im Rahmen dieses DPA sind ausschließlich gegen die Organisation zu richten, die Partei dieser Vereinbarung ist. Niemand außer den Parteien dieses DPA, ihren Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern hat das Recht, eine ihrer Bestimmungen durchzusetzen.

9.3. Einhaltung. Soweit es vernünftigerweise erforderlich ist, um Änderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu erfüllen oder um auf Anleitungen oder Anordnungen von Gerichten, Regulierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden, die für insightsoftware zuständig sind, zu reagieren, kann insightsoftware die Klauseln dieses DPA modifizieren, ändern oder ergänzen. insightsoftware wird sich bemühen, den Partner im Voraus schriftlich über die betreffenden Änderungen zu informieren, indem insightsoftware eine Mitteilung auf der Website von insightsoftware veröffentlicht.

9.4. Geltendes Recht. Dieser DPA unterliegt in der Vereinbarung den Bestimmungen des anwendbaren Rechts und der Gerichtsbarkeit und ist entsprechend auszulegen, es sei denn, die geltenden Datenschutzgesetze schreiben etwas anderes vor.

9.5. Erlaubte Offenlegung. Der Partner erkennt an, dass insightsoftware die Datenschutzbestimmungen in diesem DPA dem US-Handelsministerium, der Bundeshandelskommission, einer Aufsichtsbehörde der Europäischen Union oder einer anderen Justiz- oder Regulierungsbehörde der USA oder des EWR (einschließlich des Vereinigten Königreichs) auf deren rechtmäßiges Verlangen hin offen legen darf.

9.6. Vorrang. Abgesehen von den durch diesen DPA eingebrachten Änderungen bleibt die Vereinbarung unverändert und in vollem Umfang gültig und wirksam. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem DPA und der Vereinbarung hat dieser DPA im Umfang des Widerspruchs Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem DPA und den Standardvertragsklauseln hat dieser DPA in dem Maße Vorrang, in dem dieser DPA einer betroffenen Person mehr Rechte und Schutz gewährt als die Standardvertragsklauseln; in allen anderen Fällen (d. h. wenn der betroffenen Person im Rahmen dieses DPA gleiche oder geringere Rechte und Schutzmaßnahmen gewährt werden) haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

9.7. Abtrennbarkeit. Die Bestimmungen dieses DPA sind abtrennbar. Sollte ein Satz, eine Klausel oder eine Bestimmung ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wirkt sich diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nur auf diesen Satz, diese Klausel oder diese Bestimmung aus, während die übrigen Bestimmungen dieses DPA in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.